

**Erste Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Verbandsgemeinde Nahe-Glan vom 07.02.2020
vom 08.07.2020**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige**

§ 11 der Hauptsatzung vom 07.02.2020 wird wie folgt geändert:

**§ 11
Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der nachfolgenden Absätze.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten
 1. der Wehrleiter sowie seine ständigen Vertreter,
 2. der Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer
 3. der Leiter Führungsstaffel/Führungsdienst und sein Vertreter
 4. die Jugendfeuerwehrwarte/Leiter der Vorbereitungsgruppe
 5. die Verbandsgemeinde-Feuerwehrgerätewarte
 6. die Feuerwehrgerätewarte in den Ortswehren
 7. die Atemschutzgerätewarte
 8. der Gerätewart Gefahrstoffausrüstung
 9. der Gerätewart Digitalfunk
 10. der Gerätewart IT-Technik (EVUS-Beauftragter/Alarm- u. Einsatzplanbearbeiter)
 11. der Kleiderwart

Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(3) Ferner erhalten eine Aufwandsentschädigung:

1. die Ausbilder, die für die Grundausbildung Teil 2 herangezogen werden, je Stunde 14,06 €

- | | | |
|----|--|---------|
| 2. | Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die zu Einsätzen herangezogen worden sind, bei denen aufgrund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist, <u>je Stunde</u> | 14,00 € |
| 3. | Brandschutzerzieher <u>je Ausbildungsdienst (Pauschalbetrag)</u> | 25,00 € |

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

- | | | |
|----|---|--------------------------------|
| 1. | den Wehrleiter
Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Höchstsatz in Höhe von 442,69 € und einem Zuschlag in Höhe von 7,23 € für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit gem. § 10 Feuerwehrentschädigungsverordnung. | 681,28 € |
| | die stellvertretenden Wehrleiter
Die stellvertretenden Wehrleiter (maximal 3), die ständig Aufgaben des Wehrleiters wahrnehmen, erhalten jeweils die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters. | 340,64 € |
| 2. | die Wehrführer
Für <u>jedes zweite</u> und <u>weitere Fahrzeug</u> zusätzlich
jedoch insgesamt höchstens | 40,00 €
20,00 €
136,31 € |
| | Die stellvertretenden Wehrführer, die ständig Aufgaben der Wehrführer wahrnehmen, erhalten die <u>Hälfte</u> der Aufwandsentschädigung des Wehrführers der jeweiligen Feuerweereinheit. Ist mehr als 1 stellvertretender Wehrführer vorhanden, wird der hälftige Betrag durch die Anzahl der vorhandenen Stellvertreter geteilt. | |
| 3. | der Leiter Führungsstaffel/Führungsdienst

der stellvertretende Leiter Führungsstaffel/Führungsdienst | 50,00 €

25,00 € |
| 4. | Jugendfeuerwehrwarte/Leiter der Vorbereitungsgruppe | 40,00 € |
| 5. | die Verbandsgemeinde-Feuerwehrgerätewarte
(Für die Betreuung der Verbandsgemeinde-Feuerwehrausrüstungsgegenstände sind 4 ausgebildete Gerätewarte erforderlich. Diese erhalten jeweils den für die Gerätewarte festgelegten Monatshöchstbetrag in Höhe von 170,30 € gem. § 11 Feuerwehrentschädigungsverordnung. Wird die Betreuung auf mehr oder weniger als 4 Gerätewarte aufgeteilt, wird der Entschädigungsbetrag für 4 Gerätewarte durch die Anzahl der tatsächlichen Gerätewarte geteilt.) | 170,30 € |
| 6. | die Feuerwehrgerätewarte in den Ortswehren
Für <u>jedes zweite</u> und <u>weitere Fahrzeug</u> zusätzlich
jedoch insgesamt höchstens | 25,00 €
20,00 €
170,30 € |

7.	die Atemschutzgerätewarte (Für die Betreuung der Atemschutzgeräte sind 6 ausgebildete Atemschutzgerätewarte erforderlich. Diese erhalten jeweils den für die Gerätewarte festgelegten Monatshöchstbetrag in Höhe von 170,30 € gem. § 11 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Wird die Betreuung auf mehr oder weniger als 6 Atemschutzgerätewarte aufgeteilt, wird der Entschädigungsbetrag für 6 Gerätewarte durch die Anzahl der tatsächlichen Gerätewarte geteilt.)	170,30 €
8.	der Gerätewart Gefahrstoffausrüstung	25,00 €
9.	der Gerätewart Digitalfunk (Für die Betreuung der Digitalfunkgeräte ist 1 Gerätewart erforderlich. Wird das Aufgabengebiet auf mehr als 1 Gerätewart aufgeteilt, wird der Entschädigungsbetrag auf die Anzahl der tatsächlichen Gerätewarte aufgeteilt).	120,00 €
10.	der Gerätewart IT-Technik (EVUS-Beauftragter/Alarm- und Einsatzplanbearbeiter) (Für die Betreuung der IT-Technik ist 1 Gerätewart erforderlich. Wird das Aufgabengebiet auf mehr als 1 Gerätewart aufgeteilt, wird der Entschädigungsbetrag auf die Anzahl der tatsächlichen Gerätewarte aufgeteilt).	80,00 €
11.	der Kleiderwart (Für die Verwaltung der Kleiderkammer ist 1 Kleiderwart erforderlich. Wird das Aufgabengebiet auf mehr als 1 Kleiderwart aufgeteilt, wird der Entschädigungsbetrag auf die Anzahl der tatsächlichen Kleiderwarte aufgeteilt).	50,00 €

- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Entschädigungssätze werden gemäß § 13 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung jeweils um den gleichen Vomhundertsatz angepasst, wie die in den §§ 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung aufgeführten Beträge.
- (6) Werden mehrere ehrenamtliche Funktionen wahrgenommen, werden die einzelnen Aufwandsentschädigungen nebeneinander gezahlt.
- (7) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (8) Für die Aufwandsentschädigung der bisherigen Wehrleiter und stellvertretenden Wehrleiter der ehemaligen Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim gilt folgendes:
- Bis zur Ernennung des neuen Wehrleiters und der neuen stellvertretenden Wehrleiter der Verbandsgemeinde Nahe-Glan (§ 5 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim vom 05.04.2019) gelten bzgl. der Höhe der Aufwandsentschädigungen die bisherigen Regelungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim vom

12.12.2014 sowie der 1. Änderung der Hauptsatzung vom 08.07.2019 sowie der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Meisenheim vom 26.03.2015 und der 1. Änderung der Hauptsatzung vom 25.02.2016 fort.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Bad Sobernheim, den 08.07.2020



Uwe Engelmann, Bürgermeister



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.